

15. BTMÄndV und suchtttherapeutische Versorgung¹

Roland H. Kaiser, Landesärztekammer Hessen

Am 1.7.01 trat die 15. Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (15. BtMÄndV²) in Kraft. Durch diese Verordnung werden auch die gesetzlichen Vorschriften für die Substitutionsbehandlung Drogenabhängiger verändert. In § 5 Abs. 2 der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) wird als Voraussetzung für die Verschreibung eines Betäubungsmittels durch einen Arzt zu Substitutionszwecken festgelegt:

(2) Für einen Patienten darf der Arzt ein Substitutionsmittel unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes verschreiben, wenn und solange.....

6. der Arzt Mindestanforderungen an eine suchtttherapeutische Qualifikation erfüllt, die von den Ärztekammern nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft festgelegt werden.

Abs. 3 schreibt vor: Ein Arzt, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf...

...für höchstens drei Patienten gleichzeitig ein Substitutionsmittel verschreiben, wenn....

2. dieser zu Beginn der Behandlung diese mit einem Arzt, der die Mindestanforderungen nach Absatz 1 Nr. 6 erfüllt (Konsiliarius), abgestimmt und 3. sichergestellt hat, daß sein Patient zu Beginn der Behandlung und mindestens einmal im Quartal dem Konsiliarius vorgestellt wird.

Über die vorstehend genannte Zusammenarbeit zwischen dem behandelnden Arzt und dem Konsiliarius ist der Dokumentation nach Absatz 10 der diesbezügliche Schriftwechsel beizufügen.

Abweichend von anderen Teilen der

15. BtMÄndV treten die vorstehenden Bestimmungen erst zum 1.7.02 in Kraft.

Gemäß § 5a BtMVV *Substitutionsregister* ist zukünftig beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) *...ein Register mit Daten über das Verschreiben von Substitutionsmitteln (Substitutionsregister)* zu führen. Gemäß § 5a Abs. 2 hat der Substitutionsmittel verordnende Arzt ab 1.7.02 für dieses Register umfangreiche Meldepflichten an das BfArM zu erfüllen. Ebenfalls ab 1.7.02 haben die Ärztekammern *...dem Bundesinstitut zum 31. März und 30. September die Namen und Adressen der Ärzte zu melden, die die Mindestanforderungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 erfüllen.*“ (Gemeint ist die oben beschriebene suchtttherapeutische Qualifikation!).

Ab 1.1.03 wird das BfArM die Überwachungsbehörden der Länder über die Ärzte, die substituieren und/oder für die Substitution als Konsiliarius tätig sind und über deren suchtttherapeutische Qualifikation i.S.d. § 5 Abs. 2 detailliert unterrichten. Ferner erhalten diese Behörden dann auch statistische Auswertungen aus dem Substitutionsregister betreffend Zahl, Art etc. der zur Substitution verordneten Betäubungsmittel und die Zahl der so behandelten Patienten.

In Sitzungen am 19.6.01 und 1.8.01 hat der Arbeitskreis, Suchtprävention, Suchtkrankheiten und Suchthilfe³ der Landesärztekammer Hessen vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage folgende Empfehlungen an das Präsidium der Landesärztekammer Hessen erarbeitet:

Derzeit führen in Hessen nach Datenerhebung der KVH etwa 150 - 200 Ärz-

tinnen und Ärzte regelmäßig in nennenswertem Umfang Substitutionsbehandlungen durch. Ein nicht genau bekannter, aber nicht unerheblicher Teil von ihnen verfügt bisher nicht über eine ausreichende suchtttherapeutische Qualifikation im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BtMVV.

Als ausreichende Qualifikation wird eine mindestens 50-stündige Fortbildung entsprechend dem ‚Curriculum suchttmedizinische Grundversorgung‘ der Bundesärztekammer angesehen. Eine solche ist gegenüber der Landesärztekammer von allen Ärzt(inn)en, die zukünftig substituieren wollen, bis zum 30.6.02 nachzuweisen.

Unter Federführung der LÄKH werden vermehrt Kurse zum Erwerb dieser Qualifikation in der Übergangsphase bis zum 30.6.02 angeboten.

Präsidium der LÄKH und die Akademie für Ärztliche Fortbildung und Weiterbildung werden baldmöglichst über die Umsetzung der erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen entscheiden. In einer der nächsten Ausgaben des Hessischen Ärzteblattes wird darüber weitergehend informiert.

siehe hierzu auch Artikel „Suchtttherapeutische Qualifikation niedergelassener Ärzte“ auf Seite 422

¹ Wörtliche Zitate aus dem Gesetzestext kursiv!

² vgl. Dt. ÄBl C 30/01 s. 1596-1597. Verordnungstext BGB (28/01 s.1180-1200) www.bundesgesetzblatt.de

³ Teilnehmer:

Dr. med. M. Grube,
Dr. med. R. Kaiser,
Dr. med. W. Köhler
Herr M. Knobloch-Reith,
Dr.med. M. Popović,
Dr. med. C. Schmidt,
Herr W. Schmidt,
Frau Dipl.-Med. E. Wiesner von Jagwitz